

## 1. Herzogtum Anhalt.

Von den seit 1603 getheilten Fürstentümern Anhalt-Dessau, Zerbst, Bernburg und Köthen starb die Zerbst'sche Linie 1793 mit Friedrich August aus, worauf das Land 1797 unter die übrigen drei geteilt wurde. 1807 traten alle drei Linien unter Annahme des Herzogtitels dem Rheinbunde, 1814 dem Deutschen Bunde und 1823—1828 dem Zollverein bei. Als die Köthensche Linie 1847 erlosch, fiel das Land als Erbe zur gemeinschaftlichen Regierung an die Linien Dessau und Bernburg, bis endlich nach dem Aussterben des Bernburger Zweiges am 16. August 1863 die s ä m t l i c h e n Anhaltischen Lande in der Linie Dessau zu einem Herzogtum Anhalt vereinigt wurden. Die Grundlage des öffentlichen Rechts im Gesamt Herzogtum bildet die mit dem Patent vom 18. Juli beziehungsweise 31. August 1859 publizierte Landschaftsordnung, welche jedoch seither durch mehrere Gesetze in wesentlichen Punkten abgeändert worden ist. Im einzelnen sind es besonders die Zusammensetzung des Landtages betreffenden Bestimmungen der Landschaftsordnung, welche durchbrochen wurden. Die ganz allgemeine Aufhebungsformel z. B. im § 16 des Gesetzes vom 19. Februar 1872 macht es aber unmöglich, b e s t i m m t e Teile als ausgeschieden zu bezeichnen; — eine Gesamtdarstellung des Landesverfassungsrechts ist daher g e n d i g t, auch die zweifellos obsoleten Partien des Verfassungsgesetzes fortzuführen und nur durch Nebeneinanderstellung der neueren Gesetze die sinngemäße Aufhebung der älteren darzutun. Über den Domänenbesitz kam durch Gesetz vom 3. Dezember 1871 ein Vergleich zwischen dem Herzog und dem Landtag zustande, der aber nicht eigentlich Teil der Verfassung im formellen Sinne ist. — Als Glied der 15. Kurie stimmte das Herzogtum im Bundesbeschluss vom 14. Juni 1866 mit Preußen, erklärte am 22. Juni seinen Austritt aus dem Deutschen Bunde und schloß sich der Gründung des Norddeutschen Bundes an. Im Bundesrat hat Anhalt eine Stimme und zwei Mandate zum Reichstag des Deutschen Reiches.

Nachstehende Darstellung enthält:

1. Die Landschaftsordnung vom 18. Juli, 31. August 1859.
2. Gesetz vom 19. Februar 1872 betr. die Abänderung einiger weiterer Bestimmungen der Landschaftsordnung.